

**1.1. Beiblatt betreffend Änderungen der Personalvorsorgeverordnung
vom 1. Dezember 2017
(Änderungen vom 7. März 2019, 2. Mai 2019, 27. Juni 2019,
12. September 2019, 17. September 2020, 3. Dezember 2020 und
4. März 2021)**

*Die Verordnung vom 1. Dezember 2017 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern
(Personalvorsorgeverordnung; PVV) wird wie folgt geändert:*

Art. 2 Beginn und Ende der Versicherung (in Kraft ab 1. Januar 2021)

¹ bis ⁴ (unverändert)

⁵ Die Versicherung endet, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder die Voraussetzungen für die Versicherung nicht mehr erfüllt sind. Vorbehalten bleibt Artikel 59a dieser Verordnung zur Weiterversicherung arbeitsloser Versicherter.¹

⁶ (unverändert)

Art. 4 Meldepflicht der Arbeitgeberinnen

¹ (unverändert)

² Die Arbeitgeberinnen teilen der PVK beim Eintritt von versicherten Mitarbeitenden und danach mindestens jährlich den für die Versicherung massgebenden Jahreslohn einschliesslich der in den Anstellungsbedingungen festgelegten versicherbaren Lohnbestandteile (Zulagen) mit. Sie können den massgebenden Jahreslohn mit den versicherbaren Lohnbestandteilen im Voraus aufgrund des letzten bekannten Jahreslohns bestimmen. Für das laufende Jahr bereits vereinbarte Änderungen sind dabei zu berücksichtigen. Wo der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, wird der massgebende Jahreslohn aufgrund des Durchschnittslohns der entsprechenden, in der PVK versicherten Personalkategorie pauschal festgelegt.²

³ (unverändert)

⁴ (unverändert)

Art. 12 Beitragsinkasso (in Kraft ab 1. Januar 2021)

¹ Die Arbeitgeberinnen schulden der PVK die gesamten Beiträge (Beiträge der versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen-Beiträge). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Weiterversicherung arbeitsloser Versicherter gemäss Artikel 59a dieser Verordnung.³

² (unverändert)

Art. 26 AHV⁴-Überbrückungsrente

¹ bis ³ (unverändert)

⁴ (unverändert)

a: (unverändert);

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 17. September 2020

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 17. September 2020

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 17. September 2020

⁴ Alters- und Hinterlassenenversicherung

- b: die anspruchsberechtigte Person muss einen vollen Beschäftigungsgrad während der letzten 5 Jahre vor Rentenbeginn aufweisen. Bei Teilzeitverhältnissen wird die AHV-Überbrückungsrente im Umfang des während der letzten 5 Jahre vor Rentenbeginn fehlenden durchschnittlichen Beschäftigungsgrads zu einem vollen Pensum gekürzt. Wird der Beschäftigungsgrad nach Vollendung des 58. Altersjahres reduziert und werden dadurch keine Leistungen fällig, so wird diese Reduktion bei der Berechnung des durchschnittlichen Beschäftigungsgrads nicht berücksichtigt;¹
- c: bei Beschäftigten im Stundenlohn werden die in dieser Zeitspanne geleisteten Stunden in ein Teilpensum umgerechnet.²

⁵ bis ⁸ (unverändert)

Art. 27 Ergänzende AHV-Überbrückungsrente

¹ bis ³ (unverändert)

⁴ Bei teilzeitbeschäftigten versicherten Mitarbeitenden richtet sich die maximale Höhe nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten 5 Jahre vor Rentenbeginn. Wird der Beschäftigungsgrad nach Vollendung des 58. Altersjahres reduziert und werden dadurch keine Leistungen fällig, so wird diese Reduktion bei der Berechnung des durchschnittlichen Beschäftigungsgrads nicht berücksichtigt.³

^{4a} Bei einer Beschäftigung im Stundenlohn werden die in dieser Zeitspanne geleisteten Stunden in ein Teilpensum umgerechnet.⁴

⁵ bis ⁷ (unverändert)

Art. 30 Höhe der Invalidenrente

¹ (unverändert)

² Die volle Invalidenrente entspricht der im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns projizierten Altersrent geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 17. September 2020e im ordentlichen Rücktrittsalter des massgebenden Vorsorgeplans. Sie beträgt jedoch mindestens 60 Prozent des versicherten Lohns.⁵

³ bis ⁶ (unverändert)

Art. 44 Anspruchsberechtigte

¹ (unverändert)

² Das Todesfallkapital wird - unabhängig vom Erbrecht - nach folgender, nicht änderbarer Rangordnung an folgende Personen ausgerichtet:⁶

- a. überlebende Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen und Partner; bei deren Fehlen:
- b. ...⁷

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 17. September 2020

² eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 17. September 2020

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 17. September 2020

⁴ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 17. September 2020

⁵ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 27. Juni 2019

⁶ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 12. September 2019

⁷ aufgehoben gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 12. September 2019

- c. natürliche Personen, die von der verstorbenen versicherten Person nachweislich in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die gemäss Artikel 39 Absatz 4 dieser Verordnung Anspruch auf das Todesfallkapital haben; bei deren Fehlen:¹
- d. die Kinder der versicherten Person.

³ (unverändert)

⁴ (unverändert)

Art. 55 Vorbezug und Verpfändung

¹ Versicherte Mitarbeitende können bis drei Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss massgebendem Vorsorgeplan einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen oder verpfänden.²

Art. 56 Rückzahlung des Vorbezugs

¹ (unverändert)

² Der Vorbezug muss zurückbezahlt werden:wenn das Wohneigentum bis drei Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss massgebendem Vorsorgeplan veräussert wird;³

- a. wenn beim Tod von versicherten Mitarbeitenden bis drei Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss massgebendem Vorsorgeplan keine Vorsorgeleistungen fällig werden.⁴

³ bis ⁴(unverändert)

Art. 57 Weitere Bestimmungen zum Vorbezug

¹ bis ³ (unverändert)

⁴ Bei vollständiger Rückzahlung des Vorbezugs oder beim Altersrücktritt lässt die PVK die Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch löschen.⁵

⁵ bis ⁶ (unverändert)

Art. 58 Versicherung bei unbezahltem Urlaub

¹ (unverändert)

² Beträgt der unbezahlte Urlaub mehr als einen Monat, bleiben versicherte Mitarbeitende für die Risiken Invalidität und Tod sowie für den Anspruch auf die AHV-Überbrückungsrente gemäss Artikel 26 dieser Verordnung versichert. Sie haben während dieser Zeit die gesamten Risikobeiträge und die Beiträge für die AHV-Überbrückungsrente zu bezahlen. Diese Beiträge werden spätestens bei Beendigung des Urlaubs fällig und der Arbeitgeberin im Rahmen des Inkassos in Rechnung gestellt. Das Sparguthaben wird während des Urlaubs verzinst. Dem Sparguthaben werden keine Spargutschriften gutgeschrieben.⁶

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionbeschluss vom 28. Juni 2018

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 27. Juni 2019

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 27. Juni 2019

⁴ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 27. Juni 2019

⁵ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 2. Mai 2019

⁶ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 2. Mai 2019

³ bis ⁴ (unverändert)

⁵ Versicherte Mitarbeitende können die bei der PVK entstandene Versicherungslücke gemäss Artikel 8 dieser Verordnung voll oder teilweise wieder einkaufen.¹

Art. 59 Weiterversicherung bei Herabsetzung des Lohns

¹ (unverändert)

- a. (unverändert)
- b. (unverändert)
- c. die Reduktion des massgebenden Jahreslohns gemäss Artikel 14 PVR² beträgt mindestens 10 und höchstens 50 Prozent;³
- d. (unverändert)

² bis ⁷ (unverändert)

Art. 59a Weiterversicherung von arbeitslosen Versicherten (in Kraft ab 1.1.2021)⁴

¹ Versicherte Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis nachweislich durch die Arbeitgeberin aufgelöst wurde, können die Weiterführung ihrer Versicherung im bisherigen Vorsorgeplan verlangen, wenn sie im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses das 55. Altersjahr vollendet haben.

² Die Weiterversicherung erfolgt zum letzten versicherten Lohn vor der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Bei versicherten Mitarbeitenden im Stundenlohn wird der durchschnittliche versicherte Lohn der letzten 3 Jahre vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses herangezogen.

³ Die versicherten Mitarbeitenden wählen, ob sie für die Weiterführung der Versicherung nur die Risiken Invalidität und Tod wünschen und die Beiträge gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PVR entrichten, oder ob sie zusätzlich die Sparbeiträge zur Verbesserung der Altersleistung gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a PVR weiter entrichten wollen. Die gewählte Lösung kann jährlich mit Wirkung per 1. Januar des Folgejahres gewechselt werden. Bei den Sparbeiträgen kann zwischen dem Standardsparplan und den Sparvarianten Minus oder Plus gemäss Artikel 11 dieser Verordnung gewählt werden.

⁴ Die versicherten Mitarbeitenden schulden der PVK die gesamten Beiträge (Beiträge der versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen-Beiträge) mit Ausnahme der Sanierungsbeiträge gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c PVR. Von diesen Beiträgen schulden sie nur ihren eigenen Anteil ohne den Arbeitgeberinnen-Beitrag. Die Beiträge werden durch die PVK monatlich in Rechnung gestellt und sind bis zum Ende des Folgemonats zahlbar, für den sie geschuldet sind.

⁵ Die versicherten Mitarbeitenden können die Weiterversicherung auf Ende jeden Monats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, schriftlich kündigen. Die Weiterversicherung endet überdies, wenn

- a. das ordentliche Rentenalter des massgebenden Vorsorgeplans erreicht wird oder beim Eintritt der versicherten Risiken Invalidität oder Tod;
- b. die versicherten Mitarbeitenden in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten und für den

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 2. Mai 2019

² SSSB 153.21

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 17. September 2020

⁴ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 17. September 2020

Einkauf in die maximalen Leistungen mehr als 2/3 der vorhandenen Austrittsleistung benötigen;

- c. die versicherten Mitarbeitenden bei der PVK Beitragsausstände von mehr als 3 Monatsbeiträgen aufweisen und die PVK deshalb ihrerseits die Versicherung schriftlich kündigt.

⁶ Treten versicherte Mitarbeitende in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und benötigen sie für den Einkauf in die maximalen Leistungen weniger als 2/3 der bei der PVK vorhandenen Austrittsleistung, kann die Versicherung bei der PVK für den verbleibenden Teil weitergeführt werden. Der versicherte Lohn reduziert sich jedoch im Verhältnis der für den Einkauf in die maximalen Leistungen bei der neuen Vorsorgeeinrichtung notwendigen Einkaufssumme zur bei der PVK vorhandenen Austrittsleistung. Die für den Einkauf bei der neuen Vorsorgeeinrichtung notwendige Einkaufssumme wird in jedem Fall an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

⁷ Hat die Weiterversicherung mehr als 2 Jahre gedauert, kann das Alterssparguthaben nicht mehr in Kapitalform bezogen werden. Dies umfasst die Kapitalleistung bei Pensionierung gemäss Artikel 14 Absatz 3 dieser Verordnung, den Vorbezug für selbstbewohntes Wohneigentum und die Verpfändung gemäss Artikel 55 dieser Verordnung. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung einer Kapitalleistung anstelle einer geringen Rente gemäss Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung.

⁸ Versicherte Mitarbeitende müssen die Weiterversicherung spätestens bis zum letzten Tag des Anstellungsverhältnisses bei der PVK schriftlich verlangen unter Bekanntgabe ihrer Wahl gemäss Absatz 3.

Art. 63 Unbezahlter Urlaub

¹ (unverändert)

² Der Risikobeitrag und der Beitrag für die AHV-Überbrückungsrente richten sich ab Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Beitragssätzen gemäss Anhang 2 Ziffer 3.¹

³ Bei vom Standardvorsorgeplan abweichenden Vorsorgeplänen gemäss Artikel 6 Absatz 2 und 3 PVR² sind der Risikobeitrag und der Beitrag für die AHV-Überbrückungsrente beim massgebenden Vorsorgeplan im Anhang festgelegt.³

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 2. Mai 2019

² SSSB 153.21

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 2. Mai 2019

Die Anhänge zur Verordnung vom 1. Dezember 2017 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgeverordnung; PVV) werden wie folgt geändert:

Anhang 1 Parameter, Zins-, Umwandlungs- und Kürzungssätze

Ziffer 1 Allgemeine Parameter

¹ Die Eintrittsschwelle gemäss Artikel 2 entspricht der Eintrittsschwelle gemäss BVG:

01.01.2018 bis 31.12.2018	Fr.	21 150.00
01.01.2019 bis 31.12.2020	Fr.	21 330.00
01.01.2021 bis auf weiteres ¹	Fr.	21 510.00

² Der obere Grenzbetrag gemäss Artikel 14 Abs. 6 PVR für die Begrenzung des massgebenden Jahreslohns beträgt:

01.01.2018 bis 31.12.2018	Fr.	846 000.00
01.01.2019 bis 31.12.2020	Fr.	853 200.00
01.01.2021 bis auf weiteres ²	Fr.	860 400.00

³ Der Koordinationsbetrag gemäss Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b PVR zur Berechnung des versicherten Lohns beträgt:

01.01.2018 bis 31.12.2018	Fr.	24 675.00
01.01.2019 bis 31.12.2020	Fr.	24 885.00
01.01.2021 auf weiteres ³	Fr.	25 095.00

Ziffer 2 Zinssätze

¹ bis ³ (unverändert)

^{3a} Der Zinssatz für die Projektion der einmaligen Gutschrift gemäss Artikel 68a beträgt:

01.01.2019 bis auf weiteres ⁴	2.75 Prozent
--	--------------

⁴ bis ⁶ (unverändert)

⁷ Der technische Zinssatz beträgt:

01.01.2018 bis 31.12.2018	2.75 Prozent
01.01.2019 bis 31.12.2020	2.50 Prozent
01.01.2021 bis auf weiteres ⁵	1.75 Prozent

⁸ bis ⁹ (unverändert)

Anhang 3 Vorsorgeplan A1/65⁶

1.1 Freiwillige Aufnahme in die Versicherung

Die PVK versichert Personen auf ihr Gesuch hin, sofern die Eintrittsschwelle von Fr. 21 510.00 (im Jahr 2021) nicht erreicht wird, jedoch der Beschäftigungsgrad mindestens 20 Prozent einer Vollbeschäftigung entspricht und der massgebende Lohn zwei Drittel der maximalen AHV-Rente erreicht (Fr. 19 120.00 im Jahr 2021)⁷.

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionbeschluss vom 3. Dezember 2021

² geändert gemäss Verwaltungskommissionbeschluss vom 3. Dezember 2021

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionbeschluss vom 3. Dezember 2021

⁴ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 7. März 2019

⁵ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 4. März 2021

⁶ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. Dezember 2017

⁷ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 3. Dezember 2020

3.3a. Höhe der Invalidenrente¹

Die volle Invalidenrente beträgt 60 Prozent des versicherten Lohns.

5.1. Konto Vorfinanzierung der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente

Das maximal mögliche Guthaben für die Vorfinanzierung der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente bestimmt sich gemäss nachfolgender Tabelle. Die in der Tabelle angegebenen Werte beziehen sich auf Fr. 1 000.00 AHV-Überbrückungsrente. Die maximale AHV-Überbrückungsrente darf die maximale AHV-Altersrente nicht übersteigen:²

(Die Tabelle 'Maximal mögliches Guthaben für die Vorfinanzierung der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente' bleibt unverändert.)

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel)</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten</i>
7. März 2019	Personalvorsorgeverordnung (PVV)	Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 3a (neu)	1. Januar 2019
2. Mai 2019	Personalvorsorgeverordnung (PVV)	Art. 57 Abs. 4; Art. 58 Abs. 2 und 5; Art. 63 Abs. 2 bis 3	1. Juli 2019
27. Juni 2019	Personalvorsorgeverordnung (PVV)	Art. 30 Abs. 2; Art. 55 Abs. 1; Art. 56 Abs. 2; Anhang 3 Ziff. 3.3a (neu); Ziff. 5.1	1. Juli 2019
12. September 2019	Personalvorsorgeverordnung (PVV)	Art. 44 Abs. 2 Bst. b-d	1. Januar 2020
17. September 2020	Personalvorsorgeverordnung (PVV)	Art. 4 Abs. 2; Art. 26 Abs. 4 Bst. b und c; Art. 27 Absatz 4 und 4a; Art. 59 Abs.1 Bst. c	17. September 2020
17. September 2020	Personalvorsorgeverordnung (PVV)	Art. 2 Abs. 5; Art. 12 Abs. 1; Art. 59a (neu)	1. Januar 2021
3. Dezember 2020	Personalvorsorgeverordnung (PVV)	Anhang 1 Ziff. 1 Abs. 1, 2 und 3; Anhang 3 Ziff. 1 Abs. 1.1	1. Januar 2021
4. März 2021	Personalvorsorgeverordnung (PVV)	Anhang 2 Ziff. 2 Abs. 7	1. Januar 2021

¹ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 27. Juni 2019

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 27. Juni 2019